

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Postfach 7052 | 24170 Kiel

Die Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinsicher Landtag
Umdruck 20/3510

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 26.07.2024
gez. Staatssekretärin
Dr. Silke Torp

Nachrichtlich:
Frau Präsidentin des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Kiel, 22. Juli 2024

**Vorlage zum Beitritt einer Kooperation mit den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen
zur Weiterentwicklung des Systemplattform Cadenza zur Erstellung von Berichts- und Auswertesystemen sowie GIS-Anwendungen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages *über den geplanten Beitritt zur **Verwaltungsvereinbarung über die Kooperation und Entwicklung von Software für Umweltinformationssysteme (VKoopUIS) Projekt Cadenza*** in Kenntnis setzen.

Bei dem VKoopUIS-Projekt „Cadenza“ handelt es sich um die Kooperation zur Weiterentwicklung einer webbasierten Software mit Schnittstellen zu vielen anderen Anwendungen, wie bspw. CMD- und ERP-Systemen.

Die Software Cadenza vereint Data Analytics, Reporting und GIS zu einer Softwareplattform und ist als cloudbasierte Lösung für die Nutzung von mehreren Benutzern zeitgleich konzipiert.

Wie andere, gängige GIS-Systeme, werden durch Cadenza, Rasterdaten, wie Satellitenbilder, Luftbilder, topografische Karten und Radarbilder, sowie Vektordaten, wie Geometriedaten, Straßenkarten, Straßenmarkierungen und Adressen, unterstützt. Rasterbilder können problemlos in Vektordaten umgewandelt werden. Mit Cadenza GIS können vereinfacht Veränderungen über die Zeit hinweg visualisiert werden, da mittels Cadenza GIS auch zeitabhängige Datensätze sowie Echtzeitdaten von Sensoren und Tracking-Daten in die Geodatenbank importiert werden und bei Bedarf, automatisiert ausgewertet werden können. Mittels Cadenza können diese Daten in verschiedenen Formaten dargestellt werden, wie z. B. auf Karten, Diagrammen oder Tabellen. Außerdem bietet es leistungsstarke Tools und Funktionen für die Datenanalyse, die Visualisierung, die Erstellung von Berichten sowie für die Integration von Geodaten in andere Systeme.

Nutzen von Cadenza im Landeslabor zu den Fachanwendungen Maßnahmenpläne / Antibiotikaminimierung (MPLLSH):

Cadenza wird im Rahmen der Fachanwendung Maßnahmenpläne/Antibiotikaminimierung (MPLLSH) genutzt, wo nicht nur geobasierte Daten, sondern auch generelle Daten dargestellt werden. Ohne Cadenza hätte das Landeslabor keinen Zugriff auf die Fachanwendung. Zudem werden via Cadenza spezielle Auswertungen erstellt und auch (aber nicht nur) Daten geobasiert, dargestellt. Solange die Fachanwendung rechtlich gefordert betrieben werden soll, wird Cadenza zwingend vom Landeslabor benötigt.

Nutzen von Cadenza im Bereich Jagd / Referat 33, Oberste Forst- und Jagdbehörde

Cadenza wird überwiegend als Auswertetool genutzt. Es besteht eine Schnittstelle zwischen Condition-Jagdstatistik und Cadenza.

Nutzen von Cadenza im Bereich Forst des Referats 33, Untere Forstbehörde

Es wird eine Forst-Geodatenbank mit der Verknüpfung von flächenbezogenen, forstbezogenen Anträgen geplant. Bei der neuen Fachanwendung, die nun geplant wurde, handelt es sich um eine cloudbasierte Softwarelösung, so dass die regionalen unteren Forstbehörden parallel mit der Forst-GIS-Anwendung arbeiten können, was insbesondere die Bearbeitung von forstfachlichen Anträgen, regionalen Auswertungen und Erstellung von Karten sowie Bescheiden miteinschließen soll. Hierbei stellt die Software Cadenza die optimale Datenplattform dar, auf der die Fachanwendung programmiert werden kann.

Nutzen von Cadenza perspektivisch im Bereich Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Die bundesweit eingesetzte Fachanwendung BALVI iP (Softwaresystem zur behördlichen Überwachung im Veterinär- und Lebensmittelbereich) wird zukünftig ein Tool für die Auswertung und Statistikerstellung benötigen, für das die Software Cadenza eine gute Lösung darstellt.

Finanzierung:

Jährliche Pflegekostenbeitrag:

Aufwandsbeschreibung	Kosten jährlich
Grundpflege 10 Personentage	9.800,- €
Systemoptimierung 15 Personentage	14.700,- €
Support 5 Personentage	4.900,- €
Gesamtkosten p.a. netto	29.400,- €

Der Betrieb bei Dataport ist über die Betriebssteuerung Umwelt des MEKUN geregelt.

Durch die Regierungsneubildung sind Fachverfahren in das MLLEV und das LLnL übergegangen. Bisher wurden Cadenza-Kosten weiterhin über das MEKUN abgerechnet. In 2024 soll die Abrechnung über das MLLEV erfolgen.

Die Mittelzuweisungen sollen über den Einzelplan 14 erfolgen.

Durch den Beitritt des MLLEV zur Kooperationsgemeinschaft werden keine Minderausgaben im MEKUN erwartet, da das MEKUN weiterhin als gesonderte „betreibende Stelle“ gilt und ebenfalls einen jährlichen Pflegekostenbeitrag zu entrichten hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anne Benett-Sturies

Anlagen:
Regelungen zum Pflegebeitrag
Projektdatenblatt Cadenza

Vereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz

und dem

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
über

die Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen
von Software für Umweltinformationssysteme
(VKoopUIS)

Beitritte:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

des Landes Schleswig-Holstein

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der

Freien Hansestadt Bremen

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

des Landes Nordrhein-Westfalen

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege Berlin

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Der Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein

In ihrer Eigenschaft als zivilrechtlich Verfügungsberechtigte über Konzeptionen und Software sowie als weisungsberechtigte oberste Dienstbehörden ihres jeweiligen Geschäftsbereichs vereinbaren die o.g. Partner für sich selbst und die Behörden ihres Geschäftsbereichs (rechtsfähige Anstalten, Institute, Firmen sowie andere Organisationseinheiten, die dem bestimmenden Einfluss der Partner unterstehen, werden wie Behörden angesehen). Ziel ist es, weitere Partner für die VKoopUIS zu gewinnen.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Rahmenvereinbarung

- (1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und das Ministerium für Umwelt und Verkehr des Landes Baden-Württemberg (UVM) – im Folgenden: die Partner – arbeiten langfristig bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software sowie bei Weiterentwicklung und Pflege von Konzeptionen und Software für ihre Umweltinformationssysteme (UIS) zusammen.
- (2) Ziel der VKoopUIS ist es, UIS-Projekte gemeinsam durchzuführen und zu finanzieren, sich gegenseitig Rechte an erstellten Konzeptionen und entwickelter Software zu überlassen und die Weiterentwicklung und Pflege bereits erstellter Konzeptionen und eingesetzter Software gemeinsam zu betreiben. Eine Verpflichtung, bei einem konkreten Projekt mitzuwirken, entsteht durch die VKoopUIS nicht, sie gibt jedoch dafür einen Rahmen vor.
- (3) Gemeinsame UIS-Projekte (Erstellung von Konzeptionen, Entwicklung von Software sowie Weiterentwicklung und Pflege von Konzeptionen und Software) können initiiert werden, wenn über die Entwicklungsziele und die Kostenverteilung Einvernehmen besteht. Nur ein Partner oder eine ihm nachgeordnete Behörde ist Besteller der für die gemeinsamen Projekte zu vergebenden Leistungen. Dieser Auftraggeber hat die für ihn geltenden Vergabe- und Abnahmeregeln zu beachten.
- (4) Die Partner gehen bei der Erfüllung dieser VKoopUIS von einer Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer aus. Dabei wird nach Möglichkeit ein Ausgleich zwischen den von jedem Partner erbrachten Leistungen angestrebt.

(5) Diese VKoopUIS regelt nicht die einzelne Vergabe und den konkreten Austausch von Leistungen sondern organisiert insbesondere die Zusammenarbeit der Partner. Beim Einvernehmen im Lenkungsausschuss gemäß § 3 wird jedoch auf schriftliche Einzelverträge zwischen den Partnern verzichtet.

§ 2 Zusammenarbeit bei Konzeptionen sowie Entwicklung von Software und deren Weiterentwicklung und Pflege

- (1) Die Partner überlassen einander die Rechte an der von ihnen oder in ihrem Auftrag erstellten Konzeptionen und entwickelte UIS-Software, sofern
1. der übertragende Partner mindestens im Besitz der übertragbaren Urheberrechte bzw. Nutzungsrechte ist,
 2. eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich des Ausgleichs der vom anbietenden Partner bereits geleisteten Aufwands für die UIS-Software gefunden wird und
 3. eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Kostenaufteilung für Pflege und Weiterentwicklung, von Software soweit diese erforderlich bzw. sinnvoll erscheinen, gefunden wird.
- (2) Die Rechte an vorhandenen Konzeptionen werden grundsätzlich unentgeltlich und ohne Ausgleich überlassen.
- (3) Für alle gemeinsam eingesetzte Software werden - soweit dies erforderlich oder sinnvoll erscheint - Pflegevereinbarungen getroffen, um die langfristige Nutzung sicherzustellen.
- (4) Die Erfüllung von Pflichten, die im Rahmen der VKoopUIS eingegangen werden, steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsplan des jeweils betroffenen Partners.

§ 3 Lenkungsausschuss

- (1) Für die Umsetzung der Ziele dieser Vereinbarung wird ein Lenkungsausschuss (LA KoopUIS) gebildet, der sich aus einem stimmberechtigten Vertreter jedes Partners zusammensetzt. Soweit ein Partner keinen Vertreter aus der Obersten Behörde, sondern aus seinem nachgeordneten Bereich benennt, ist dieser mit der fachlichen, rechtlichen und finanziellen Entscheidungsbefugnis auszustatten. Jeder Partner kann weitere Berater beiziehen.
- (2) Im LA KoopUIS werden die fachlichen, informationstechnischen und organisatorischen Anforderungen der Partner an gemeinsame UIS-Projekte im Rahmen der VKoopUIS abgestimmt. Dies erfolgt in der Regel schriftlich im Sternverfahren.
- (3) Der LA KoopUIS hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Die Partner wechseln sich im Vorsitz und der Ausrichtung ab. Der LA KoopUIS kann zur Bearbeitung Arbeitsgruppen mit sachlich begrenztem Auftrag sowie Projektgruppen mit sachlich und zeitlich begrenztem Auftrag einsetzen.
- (4) Der LA KoopUIS erarbeitet eine Projektliste der im Rahmen VKoopUIS gemeinsam erstellten Konzeptionen und entwickelten bzw. genutzten UIS-Software und schreibt sie jährlich fort.
- (5) Die Liste der Projektbeschreibungen enthält
 1. die konkrete Projektbeschreibung
 2. die Festlegung der Entwicklungsziele und der einzelnen Funktionalitäten,
 3. die Reihenfolge der Realisierung bei gemeinsamen Konzeptionen und Entwicklungen sowie
 4. die Aufteilung der Kosten für die Erstellung und Entwicklung bzw. Weiterentwicklung und Pflege.

- (6) Auf Grundlage der abgestimmten Projektbeschreibung schlägt der LA KoopUIS dem jeweiligen Auftraggeber die Einzelheiten der zu übertragenden Rechte vor. Die Partner gehen davon aus, dass die Auftraggeber dies nur aus wichtigem Grund ablehnen. Der LA KoopUIS führt eine Liste der von den Auftraggebern übertragenen Rechte.
- (7) Der LA KoopUIS empfiehlt dem Besteller einvernehmlich die Auftragsvergabe und die Abnahme von Leistungen bei gemeinsamen UIS-Projekten.

§ 4 Gewährleistung

Die Partner sind sich darüber einig, dass bei der Übertragung von Rechten Gewährleistungsansprüche nur insofern bestehen, als der übertragende Partner Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten hat.

§ 5 Erweiterung der Vereinbarung

Die VKoopUIS kann im Einvernehmen zwischen den Partnern auf die Zusammenarbeit mit weiteren Ministerien des Bundes und der Länder ausgedehnt werden. Diese erklären dazu ihren Beitritt gegenüber dem Vorsitz des Lenkungsausschusses KoopUIS, der die Zustimmung der übrigen Partner einholt. Der Beitritt wird nach Zustimmung aller Partner wirksam.

§ 6 Auswirkung auf bestehende Vereinbarungen

- (1) Bestehende Vereinbarungen eines Partners und/oder der Partner über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umweltinformationssysteme bleiben von der VKoopUIS unberührt.
- (2) Im Einvernehmen der beteiligten Parteien können bestehende Vereinbarungen in die Zusammenarbeit auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung überführt werden.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die VKoopUIS tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die VKoopUIS wird zunächst mit einer Laufzeit bis 31.12.2004 abgeschlossen.
- (3) Die VKoopUIS verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, sofern nicht einer der Partner mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf der Vereinbarung diese schriftlich gekündigt hat.
- (4) Sofern mehr als zwei Partner im Rahmen VKoopUIS zusammenarbeiten, bleibt diese bei Kündigung durch einen Partner zwischen den übrigen Partnern bestehen.

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ministerium für Umwelt und Verkehr
Baden-Württemberg

Bonn, den 27.12.2001

Stuttgart, den 19.12.2001

gez. Dr. Peter Müller
Ministerialdirigent

gez. Klaus Röscheisen
Ministerialdirigent

Änderungsbestätigung des Vorsitzenden des LA KoopUIS:

§ 5 – Erweiterung der Vereinbarung – erhielt durch Umlaufbeschluss vom 28.05.2004 die vorstehende Fassung.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Bonn, den 28.05.2004

gez. Dr. Hartmut Streuff
Ministerialrat, Vorsitzender des LA KoopUIS

Änderungsbestätigung des Vorsitzenden des LA KoopUIS:

§ 3 – Lenkungsausschuss – erhielt durch Beschluss des LA KoopUIS vom 22.10.2008 die vorstehende Fassung.

Weiter wurden die Bezeichnungen der Obersten Behörden auf dem Deckblatt aktualisiert.

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Erfurt, den 25.11.2008

gez. Wilfried Rott
Ministerialrat
Vorsitzender des LA KoopUIS

Änderungsbestätigung des Vorsitzenden des LA KoopUIS:

Zur Erläuterung von § 1 (3) fasst der LA KoopUIS am 08.05.2012 folgenden Beschluss:
Die Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 2 verfolgt das Ziel, dass nach außen nicht die Kooperation als Ganzes auftritt, sondern dass die Vergabe von Aufträgen durch eines der beteiligten Länder nach dessen Vergabe- und Abnahmeregelungen erfolgt. Dies schließt nicht aus, dass bei komplexen Projekten die Auftragsvergabe für inhaltlich und von ihrer Abwicklung her klar abgrenzbare Teilprojekte durch verschiedene Partner oder ihnen nachgeordnete Behörden erfolgen kann; bezüglich der Definition von Partner und Behörde wird auf Satz 1 der VV verwiesen.

Es wurden die Bezeichnungen der Obersten Behörden auf dem Deckblatt aktualisiert.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Stuttgart, den 30.12.2013

gez. Kurt Weissenbach
Ministerialrat
Vorsitzender des LA KoopUIS

Änderungsbestätigung des Vorsitzenden des LA KoopUIS:

Es wurden die Bezeichnungen der Obersten Behörden auf dem Deckblatt aktualisiert.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 19.12.2016

gez. Daniel Hartmann
Ministerialrat
Vorsitzender des LA KoopUIS

Änderungsbestätigung der Vorsitzenden des LA KoopUIS:

Es wurden die Bezeichnungen der Obersten Behörden auf dem Deckblatt aktualisiert.

Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Saarland
Saarbrücken, den 24.04.2018

gez. Heidi Roos
Vorsitzende des LA KoopUIS

Änderungsbestätigung des Vorsitzenden des LA KoopUIS:

Es wurden die Bezeichnungen der Obersten Behörden auf dem Deckblatt aktualisiert.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
München, den 06.05.2019

gez. Dr. Klaus Adelhard
Vorsitzender des LA KoopUIS

Änderungsbestätigung des Vorsitzenden des LA KoopUIS:

Es wurden die Bezeichnungen der Obersten Behörden auf dem Deckblatt aktualisiert.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Hannover, den 19.03.2020

gez. Dr. Fred Kruse
Vorsitzender des LA KoopUIS

Änderungsbestätigung des Vorsitzenden des LA KoopUIS:

Es wurden die Bezeichnungen der Obersten Behörden auf dem Deckblatt aktualisiert.

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Erfurt, den 29.05.2024

gez. Dr. Michael Günther

Vorsitzender des LA KoopUIS

Der Vereinbarung KoopUIS sind beigetreten:

1.) München, den 13.02.2002:

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

gez. Heinrich Berthel, Ministerialdirigent

2.) Hannover, den 27.12.2002:

Niedersächsisches Umweltministerium

gez. Joachim Bock, Ministerialrat

Einvernehmliche Klarstellung von

Niedersachsen und allen seitherigen

Partnern: Die Partner finanzieren Projekte

nur anteilig mit, an denen sie konkret be-

teiligt sind oder deren Ergebnisse sie nut-

zen. Die Vertreter der Partner im Len-

kungsausschuss werden nur über solche

Projekte in die Abstimmung einbezogen.

3.) Kiel, den 06.01.2003:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein

gez. Dr. Andreas Wasielewski, Abteilungsleiter

4.) Berlin, den 10.03.2003

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin

gez. Dr. Manfred Breitenkamp, Abteilungsleiter

5.) Magdeburg, den 26.05.2003

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

gez. Volker Hayessen, Ministerialdirigent

6.) Erfurt, den 26.05.2003

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

gez. Dr. Joachim Ernst, Leiter Zentrale Dienste

- 7.) Wiesbaden, den 27.10.2003
Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
gez. Bernhard Heinz, Ministerialdirigent

- 8.) Potsdam, den 10.12.2003
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg
gez. Ralf Andrä, Abteilungsleiter

- 9.) Dresden, den 23.02.2004
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
gez. Peter Schell, Ministerialdirigent

- 10.) Mainz, den 02.03.2004
Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz
gez. Arno Ofenloch, Ministerialdirigent

- 11.) Bremen, den 23.04.2004
Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen
gez. Volker Bargfrede, Senatsrat und Abteilungsleiter

- 12.) Schwerin, den 30.04.2004
Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern
gez. Thomas Lenz, Ministerialdirigent

- 13.) Saarbrücken, den 20.08.2004
Ministerium für Umwelt des Saarlandes
gez. Rainer Grün, Staatssekretär

- 14.) Düsseldorf, den 30.09.2004
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
gez. Ernst-Christoph Stolper, Abteilungsleiter

- 15.) Hamburg, den 28.11.2008
Freie und Hansestadt Hamburg
- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt -
gez. Anja Hajduk, Senatorin
- 16.) Bonn, den 20.09.2012
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
gez. Dr. Bobbert
Austritt des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft am 25.08.2015
gez. Wolfgang Brandhoff
- 17.) München, den 26.10.2012
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
gez. Dr. Maximilian Wohlgemuth, Ltd. Ministerialrat
- 18.) Bonn, den 16.04.2013
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
gez. Reinhard Klingen, Abteilungsleiter
- 19.) München, den 09.12.2015
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
gez. Alois Lachner, Ministerialdirigent
- 20.) Berlin, den 20.01.2016
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
gez. Frank Henkel
- 21.) Berlin, den 02.02.2016
Bundesministerium des Innern
gez. Eleonore Petermann
- 22.) Berlin, den 07.03.2016
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
gez. Dr. Dietmar Kopp

23.) Erfurt, den 29.02.2016

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
gez. Prof. Dr. Karl-Friedrich Thöne

24.) Erfurt, den 24.08.2017

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
gez. Dr. Holger Poppenhäger

25.) Potsdam, 12.10.2018

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
gez. Thomas Barta

26.) Berlin, 18.12.2018

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
gez. Herr Rothenpiller

27.) Stuttgart, 14.02.2019

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
gez. Dr. Vierheilig

28.) Bremen, 26.02.2019

Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen
gez. Frank Seeliger

29.) Berlin, 02.01.2020

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
gez. Marie-Luise Trebes

30.) Hannover, 06.02.2023

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
gez. Thomas Kommos

31.) Schwerin, 23.06.2023

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes
Schleswig-Holstein
gez. Sonja Schierling-Eybe

Anmerkung:

Die bereits vorhandenen Partner haben den Beitritten - einschließlich der Klarstellungen und Nebenabreden - jeweils zugestimmt. Die Klarstellungen und Nebenabreden sind damit Bestandteil der VKoopUIS.